

► Außergewöhnliche Belastungen

Ehegatten im Pflegeheim: Pflegekosten um doppelte Haushaltsersparnis zu kürzen?

| Dürfen Pflegekosten um die doppelte Haushaltsersparnis gekürzt werden, nur weil ein Ehepaar ins Pflegeheim gezogen ist? Das FG Nürnberg sagt ja, auch wenn de facto nur ein Haushalt aufgelöst wird und die Haushaltsersparnis bei einem Zwei-Personen-Haushalt nicht zwingend das Doppelte beträgt (FG Nürnberg 4.5.16, 3 K 915/15, EFG 16, 1440; Rev. BFH: VI R 22/16). |

Haushaltersparnis personen- oder haushaltsbezogen zu sehen?

Das Finanzamt schätzte die Haushaltsersparnis entsprechend dem in § 33a Abs. 1 EStG vorgesehenen Höchstbetrag für den Unterhalt unterhaltsbedürftiger Personen auf 8.130 EUR (R 33.3 Abs. 2 EStR 2012) und setzte den Betrag bei beiden Ehegatten an.

PRAXISHINWEIS | Im Zuge der höheren Lebenserwartung wird es in der Praxis zunehmend vorkommen, dass beide Ehepartner aus gesundheitlichen Gründen in ein Heim gehen. Hier stellt sich die Frage, ob die Haushaltsersparnis bei den Kosten der Heimunterbringung personen- oder haushaltsbezogen anzusetzen ist. Höchststrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage liegt soweit ersichtlich nicht vor. Betroffene Steuerbescheide sind daher vorerst offenzuhalten. Von der Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis ist im Übrigen abzusehen, wenn dem Steuerpflichtigen nur vorübergehend – etwa anlässlich eines Sanatoriumsaufenthalts im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung – ausschließlich krankheitsbedingte Unterbringungskosten entstehen (vgl. BFH 15.4.10, VI R 51/09, BStBl II 10, 794).

► Gewerbliche Einkünfte

Zugelassener Rentenberater wohl kein Freiberufler

| Nach Auffassung des FG Düsseldorf ist der Beruf eines zugelassenen Rentenberaters mit einem der Katalogberufe „Rechtsanwalt“, „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG nicht vergleichbar (FG Düsseldorf 31.8.16, 2 K 3950/14 G; Rev. BFH: VIII R 26/16). |

Beachten Sie | Zuvor hatte bereits das FG Berlin-Brandenburg entschieden, dass ein Diplom-Verwaltungswirt mit Studium der Fachgebiete Rentenversicherung und Sozialversicherung, der nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, aus der Tätigkeit als selbstständiger Rentenberater Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt (26.11.15, 15 K 1183/13; Rev. BFH: VIII R 2/16; so auch FG Sachsen 13.8.15, 1 K 189/14, EFG 16, 1715).

PRAXISHINWEIS | Erst kürzlich hat sich das FM Schleswig-Holstein durch eine Aktualisierung der Verfügung vom 17.2.12 (VI 302 - S 2245 - 034) zur Streitfrage positioniert. Dabei hat es im Einklang mit der Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg die Ansicht vertreten, dass Rentenberater – soweit sie denn nicht als Rechtsanwalt zugelassen sind – gewerbliche Einkünfte erzielen (Kurzinfo ESt Nr. 2012/6 - VI 302 - S 2245 - 034 vom 19.8.16). Auch vor diesem Hintergrund darf der Ausgang des Revisionsverfahrens mit Spannung erwartet werden.



IHR PLUS IM NETZ

gstb.iww.de

Abruf-Nr. 187344

**Steuerbescheide
vorerst offenzuhalten**



IHR PLUS IM NETZ

Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Finanzministerium
Schleswig-Holstein
gleicher Ansicht**